

S A T Z U N G
über die Benützung der
STADTBÜCHEREI PLATTLING

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Einschränkung des Benutzungsrechtes
- § 5 Art der Benutzung, Öffnungszeiten
- § 6 Auswärtiger Leihverkehr
- § 7 Anmeldung
- § 8 Leserausweis
- § 9 Benutzerpflichten
- § 10 Benutzungsbeschränkung
- § 11 Leihfrist
- § 12 Vorbestellungen
- § 13 Meldepflicht
- § 14 Verhalten in der Bücherei
- § 15 Haftung der Benutzer
- § 16 Haftung der Stadt
- § 17 Aufsicht
- § 18 Gebühren
- § 19 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Benützung der Stadtbücherei Plattling.

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf vom 26.01.1984 GZ: 20-028-2-S 7/84, folgende Satzung über die Benützung der Stadtbücherei.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Plattling betreibt und unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Stadtbücherei ist Stadteigentum.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1.
Mit dem Betrieb der Stadtbücherei werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 folgende der Abgabenordnung 1977 verfolgt.
2.
Die zur Deckung der Kosten der Stadtbücherei erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb der Stadtbücherei Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin der Stadtbücherei auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei.
3.
Zu Lasten der Stadtbücherei darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Bei Auflösung der Stadtbücherei wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung des kulturellen Wohles der Bevölkerung zugeführt.

§ 3

Benutzungsrecht

1.

Die Benützung der Stadtbücherei richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Besucher verbindlich.

2.

Die Stadtbücherei steht (vorbehaltlich des § 4) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.

§ 4

Einschränkung des Benutzungsrechtes

1.

Von der Benützung der Stadtbücherei sind ausgeschlossen

- a) Kinder unter 6 Jahre
- b) Personen, die in der Stadtbücherei gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen.

Solche Personen werden unverzüglich aus der Bücherei verwiesen. Sie können bis zur Dauer von 3 Jahren von der weiteren Benützung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das städtische Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus der Stadtbücherei verweisen.

§ 5

Art der Benutzung, Öffnungszeiten

1.

Nach den Vorschriften dieser Satzung können in der Stadtbücherei

1. Bücher entliehen,
2. Bücher im Bücherraum benutzt werden und
3. Musikkassetten und Schallplatten in der Bücherei abgehört werden.

2.

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle der Stadtbücherei bekannt gemacht.

§ 5 a

Verleih von Videokassetten

1.

Die Ausleihfrist für Videokassetten beträgt zwei Tage. Maßgebend ist das Datum auf dem Fristzettel.

2.

Videokassetten werden nur zum privaten Gebrauch an **erwachsene** Benutzer ausgeliehen. Entleihungen an minderjährige Benutzer unter Berücksichtigung der Alterskennzeichnung des Films erfolgen nur, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen generell keine Kassetten ausleihen.

3.

Wie bei allen anderen Medien der Bücherei sind die Benutzer verpflichtet

- die Kassetten sorgfältig zu behandeln;
- die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten;
- bei Verlust oder Beschädigung **Wertersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.**

4.

Die Weitergabe entliehener Kassetten an Dritte ist untersagt.

5.

Die Kassetten dürfen nur auf technisch einwandfreien Rekordern des Aufzeichnungssystems **VHS** abgespielt werden. Sie sind stets in der Hülle aufzubewahren und vor Wärme und Magnetfeldern zu schützen, also auch nicht auf oder neben Fernsehgeräten zu legen. Vor der Rückgabe sind die Kassetten zum Filmanfang zurückzuspulen. Festgestellte **Schäden** sind unverzüglich der Bücherei zu **melden**.

6.

Bei Verstoß gegen diese Bedingungen hat die Bücherei das Recht, den Benutzer von der Büchereibenutzung auszuschließen.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Buchbestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können durch den Bayerischen Leihverkehr beschafft werden.

§ 7

Anmeldung

1.
Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat eine Leserverpflichtungskarte auszufüllen und zur Anerkennung dieser Satzungsbestimmungen zu unterschreiben. Die Vorlage eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweispapiers kann verlangt werden; bei Jugendlichen genügt auch ein Schülerschein.
2.
Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Jugendlichen unter 16 Jahren die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Stadtbücherei verlangen.

§ 8

Leserausweis

1.
Jeder Benutzer der Stadtbücherei erhält bei der Anmeldung einen Leserausweis, der bei jeder Benutzung unaufgefordert vorzulegen ist.
2.
Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3.
Der Leserausweis ist auf Verlangen an die Stadtbücherei zurückzugeben. Dies gilt insbesondere im Falle des § 4 1 b.

§ 9

Benutzerpflicht

1.
Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren.
2.
Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Bücher hat der Benutzer unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden.
3.
Die Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist unzulässig.
4.
Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 10

Benutzungsbeschränkung

In besonderen Fällen kann die Leitung der Stadtbücherei

1. Die Ausleihe von Büchern begrenzen, oder
2. die Benutzung von Büchern auf die Einsichtnahme in der Stadtbücherei beschränken, oder
3. das Anhören von Musikkassetten oder Schallplatten untersagen.

§ 11

Leihfrist

1.
Die Leihfrist beträgt 1 Monat. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das entlehene Buch nicht anderweitig benötigt wird. Die Verlängerung ist rechtzeitig unter Vorlage des Buches und des Leserausweises zu beantragen.

2.

Benutzer, welche die Leihfrist überschritten haben, werden nach 4 Wochen gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Bücher auf Kosten des Benutzers durch die Stadt eingezogen. Weitere Bücher können erst dann ausgeliehen werden, wenn die angemahnten Bücher zurückgegeben sind.

§ 12

Vorbestellung

Die Leitung der Stadtbücherei nimmt Vorbestellungen auf Bücher entgegen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Buch vorliegt. Es wird 1 Woche zur Abholung bereit gehalten.

§ 13

Meldepflicht

1.

Jeder Wohnungswechsel eines Benutzers ist der Leitung der Stadtbücherei anzuzeigen.

2.

Der Verlust entliehener Bücher ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

3.

Der Benutzer hat den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung der Leitung der Stadtbücherei sofort zu melden und die entliehenen Bücher zurückzugeben. Desinfizierung der entliehenen Bücher auf Kosten des Benutzers kann verlangt werden; im Falle einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit ist die Desinfektion Pflicht (§ 9 Abs. 2 Satz 2).

§ 14

Verhalten in der Bücherei

1.

Jeder Benutzer der Stadtbücherei hat sich in den Büchereiräumen so zu verhalten, daß der Büchereibetrieb oder die Besucher nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden; insbesondere ist auf unbedingte Ruhe zu achten und das Rauchen zu unterlassen.

2.

Taschen dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Sie sind in den am Eingang befindlichen Fächern zu deponieren. Mäntel und ähnliches sind an der Garderobe abzulegen. Eventuell mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert der Aufsicht vorzuzeigen.

3.

Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muß als Diebstahl geahndet werden.

§ 15

Haftung der Benutzer

Der Benutzer haftet für

1. jede Beschädigung oder den Verlust von Büchern,
2. Schäden, die durch Mißbrauch des Leserausweises entstehen.

§ 16

Haftung der Stadt

1.

Die Benutzung der Stadtbücherei und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benützung der Stadtbücherei und ihrer Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2.

Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Büchereigästen durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die in Folge unberechtigter Benützung von Leserausweisen entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz der Stadtbücherei abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden. Ebenso wird eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachter oder mitgeführter Bekleidung oder von Wertgegenständen nicht übernommen.

3.

Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind der städtischen Büchereileitung stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Aufsicht

Die Leitung der Stadtbücherei hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Stadtbücherei zu sorgen. Sie trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets ungesäumt Folge zu leisten ist.

Die Leitung der Stadtbücherei übt das Hausrecht in der Stadtbücherei aus. Widersetzungen bei Verweisung aus der Stadtbücherei ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Die Bediensteten der Stadtbücherei dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 18

Gebühren

Für die Benützung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Büchereibenutzungsordnung der Stadtbücherei Plattling vom 23.05.1978 außer Kraft.

Plattling, 01. Februar 1984

Kiefl
1. Bürgermeister

Hinweis: Der § 5 a wurde eingefügt durch Änderungssatzung vom 05. Okt. 1998